

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Schnieber-Jastram,
Dr. Maria Böhmer, Rainer Eppelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
der CDU/CSU
– Drucksache 14/2079 –**

„Rente mit 60“

Die Bundesregierung hat angekündigt, dass sie die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einführung der „Rente mit 60“ schaffen wird. Nach dem von der Bundesregierung favorisierten Modell sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für 5 Jahre je 0,5 Prozentpunkte der anstehenden Lohnerhöhungen in einen „Tariffonds“ einzahlen. Mit den im Rahmen des „Tariffonds“ angesammelten finanziellen Mitteln sollen die Abschläge ausgeglichen werden, die ein Rentner bei einem vorzeitigen Bezug der Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung hinzunehmen hat. Zugleich soll der „Tariffonds“ die entstehenden Vorfinanzierungskosten der gesetzlichen Rentenversicherung übernehmen.

Vorbemerkung

Die Bezeichnung „Rente mit 60“ ist missverständlich. Bei den diskutierten Lösungskonzepten handelt es sich nicht um eine Rente innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung. Anders als bei den früheren Vorruhestandsregelungen gehen die Überlegungen zum vorzeitigen Ausscheiden jetzt von der Voraussetzung aus, dass sie die gesetzliche Rentenversicherung nicht belasten, sondern durch Tarifvertrag aus dem Verteilungsspielraum des jeweiligen Tarifbereichs zu finanzieren sind. Dieser Sachverhalt wird durch die Bezeichnung „vorgezogene Tarifrente“ zutreffender erfasst, so dass dieser Begriff bei der folgenden Beantwortung der Kleinen Anfrage Verwendung findet.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 30. November 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Von welchem maximalen Potential an frei werdenden Arbeitsplätzen geht die Bundesregierung bei Einführung der „Rente mit 60“ aus?

In der Altersgruppe 55 bis 62 sind rd. 850 000 Personen beschäftigt, die im Alter 60 die Voraussetzungen für den Zugang in eine Altersrente nach langjähriger Versicherung erfüllt haben.

2. Von welchen Wiederbesetzungsquoten geht die Bundesregierung bei Einführung der „Rente mit 60“ in den verschiedenen Branchen der gewerblichen Wirtschaft aus?

In den Sitzungen der Unterarbeitsgruppe zur Arbeitsgruppe 3 des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit (Lebensarbeitszeit; vorzeitiges Ausscheiden) verständigten sich Gewerkschaftsvertreter, Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung auf die Arbeitshypothese einer Wiederbesetzungsquote von 70 %.

3. Kann die Bundesregierung die Berechnungen der Rentenversicherungsträger bestätigen, wonach die Summe der von den „Tariffonds“ aufzubringenden Abschlagszahlungen bei knapp 70 Mrd. DM liegt?

Die Berechnungen der Rentenversicherungsträger beziehen sich nicht auf Abschlagszahlungen, sondern auf die nach § 187a SGB VI zu zahlenden Beiträge. Die errechnete Größenordnung ergäbe sich nur dann, wenn alle unter 1 genannten Personen tatsächlich durch dieses Modell mit 60 Jahren in den Ruhestand träten.

4. Geht die Bundesregierung davon aus, dass der arbeitsmarktpolitische Nutzen der „Rente mit 60“ in einem angemessenen Verhältnis zu dem enormen finanziellen Aufwand steht, der mit der Einführung dieser Regelung verbunden ist?

Die im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit angestellten Überlegungen zu einer „vor gezogenen Tariffrente“ zielen darauf ab, den Tarifvertragsparteien Handlungsoptionen in ihrem eigenen Verantwortungsbereich zu eröffnen. Die Frage, ob der finanzielle Aufwand in angemessenem Verhältnis zum arbeitsmarktpolitischen Nutzen steht, hängt zum einen von der arbeitsmarktspezifischen Situation im jeweiligen Tarifbereich zum anderen wesentlich auch von der Ausgestaltung der jeweiligen Tariffrenten-Regelung ab.

5. Kann die Bundesregierung die Berechnungen der Rentenversicherungsträger bestätigen, wonach bei Einführung der „Rente mit 60“ im Jahr 2000 mit Beitragsausfällen in der Rentenversicherung in Höhe von ungefähr 3,2 Mrd. DM, 2001 in Höhe von 4,1 Mrd. und 2002 in Höhe von 4,7 Mrd. DM zu rechnen ist?

Die Rentenversicherungsträger haben modellhaft zwei Extremvarianten gerechnet. Bei der hier angesprochenen Variante wird unterstellt, dass alle unter 1. genannten Personen mit 60 in Rente gehen und nicht ein einziger Arbeitsplatz wiederbesetzt wird. Beides ist unrealistisch. Wegen der Beitragszahlung nach § 187a SGB VI werden die Rentenfaziten per Saldo nicht belastet.

6. Kann die Bundesregierung die Aussage der Rentenversicherungsträger bestätigen, wonach sich die Renten der betroffenen Personen bei Einführung der „Rente mit 60“ durch die geringere Anzahl der Versicherungsjahre bei Männern um rd. 50 DM und bei Frauen um rd. 30 DM im Durchschnitt pro Jahr verringern werden?

Ein Vorziehen der Rente ist stets mit einer Verringerung der Anzahl der Versicherungsjahre verbunden. Das gilt gleichermaßen für die Rente mit 60 wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit, für die Rente an Frauen mit 60 wie auch im angesprochenen Fall für die „vorgezogene Tarifrente“. Der positive Effekt für die Versicherten bei der „vorgezogenen Tarifrente“ liegt darin, dass sie abschlagsfrei gezahlt wird.

7. Ist die Meldung im Handelsblatt vom 29. Oktober 1999 zutreffend, dass der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesminister der Finanzen vereinbart haben, dass für die „Rente mit 60“ weder das Steuerrecht geändert werde noch der Bund für dieses Modell Geld bereitstelle?
Von welchen Mindereinnahmen des Fiskus geht die Bundesregierung aus?
Sollten die Beiträge der Arbeitnehmer zu den „Tariffonds“ steuerfrei gestellt werden?

Nach den Überlegungen zur „vorgezogenen Tarifrente“ soll ein Betrag in Höhe von Y Prozent der Bruttolohn- und -gehaltssumme durch den Arbeitgeber an einen „Fonds zum Ausgleich von Rentenabschlägen“ abgeführt werden. Diese Zuführung bedeutet folglich nicht die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung des Arbeitnehmers. Deshalb kann von Beiträgen der Arbeitnehmer allenfalls im sehr allgemeinen wirtschaftlichen Sinne die Rede sein, weil damit im Kern geringere Arbeitslohnzuwächse für alle Arbeitnehmer gemeint sind. Der Arbeitnehmer hat von vornherein nur Anspruch auf eine „verminderte Lohnerhöhung“. Damit liegt keine Gehaltsverwendung vor. Gehaltsverwendung setzt einen Lohnzufluss voraus, über den der Arbeitnehmer wirtschaftlich verfügen könnte. Dem Arbeitnehmer wächst auch kein Rechtsanspruch gegen einen Dritten zu. Die Frage der Steuerfreistellung und damit einer Gesetzesänderung stellt sich deshalb nicht.

Die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen hängen einerseits von der konkreten Ausgestaltung eines solchen tarifvertraglichen Vorschlages ab, der noch nicht festliegt. Zum anderen sind die steuerlichen Auswirkungen auch stark vom Ausmaß der Inanspruchnahme abhängig. Hierfür ist aber zur Zeit eine fundierte

Abschätzung nicht möglich. Daher liegen bislang zur Frage der steuerlichen Auswirkungen solcher Regelungen keine belastbaren Schätzergebnisse vor.

Bei den steuerlichen Auswirkungen sind im Übrigen Steuermehreinnahmen durch Wiederbesetzung von frei werdenden Arbeitsplätzen mit zu berücksichtigen. Mehreinnahmen entstehen dann, wenn zuvor Arbeitslose oder Nicht-erwerbstätige eingestellt werden.

8. Hat der Bundesminister der Finanzen etwaigen Steuermindereinnahmen im Zusammenhang mit der Einführung der „Rente mit 60“ schon zugestimmt?

Zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen haben Gespräche stattgefunden, bei denen einvernehmlich festgestellt wurde, dass Zuführungen an solche Fonds durch den Arbeitgeber nach geltendem Recht als abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt werden.

9. Kann die Bundesregierung die Aussage des Bundesministers der Finanzen bestätigen, wonach die Kostenneutralität der „Rente mit 60“ für den Bundeshaushalt nur dann zu erreichen sei, wenn für jeden aus dem Erwerbsleben ausscheidenden Arbeitnehmer ein Arbeitsloser eingestellt wird?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Inwieweit würde das tatsächliche Renteneintrittsalter in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Einführung der „Rente mit 60“ bei Männern und Frauen in den neuen und alten Bundesländern abgesenkt?

Das tatsächliche Renteneintrittsalter in der gesetzlichen Rentenversicherung betrug 1998 bei Renten wegen Alters in den alten Bundesländern 62,4 Jahre (Männer) bzw. 62,6 Jahre (Frauen) und in den neuen Bundesländern 61,0 Jahre (Männer) bzw. 60,4 Jahre (Frauen). Durch die Einführung einer „vorgezogenen Tarifrente“ könnten langjährig Versicherte in einem befristeten Zeitraum von fünf Jahren mit 60 statt mit 63 Jahren in Rente gehen. Hierdurch könnte sich innerhalb dieses Fünf-Jahres-Zeitraums ein niedrigeres Renteneintrittsalter ergeben. Allerdings lässt sich dies nicht quantifizieren, da die konkrete Inanspruchnahme eines möglichen Tarifrerten-Modells nicht absehbar ist.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine weitere Absenkung des durchschnittlichen tatsächlichen Renteneintrittsalters fatale Auswirkungen auf die mittel- und langfristige Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung hätte, da sich aufgrund der demographischen Entwicklung der Anteil der über sechzigjährigen in den nächsten 40 Jahren verdoppeln wird?

Nach aktuellen Modellrechnungen, die ein Ansteigen der Lebenserwartung von 1998 bis 2030 in den alten Bundesländern um 1,9 Jahre (Männer) bzw. 2,7 Jahre (Frauen) und in den neuen Bundesländern um 2,9 Jahre (Männer) bzw. 3,7 Jahre (Frauen) erwarten, wird die Zahl der über 60-Jährigen von 1998 bis 2030 um 20 % zunehmen.

3,7 Jahre (Frauen) unterstellen, wird sich der Anteil der über sechzigjährigen in den nächsten 40 Jahren um rd. 60 v .H. vergrößern. Diese demographisch bedingte Zusatzlast ist bekannt.

Die hier angesprochene Senkung des durchschnittlichen Renteneintrittsalters als Folge der „vor gezogenen Tarifrente“ hat wegen der Beitragszahlung nach § 187a SGB VI keine Belastung der Rentenf nanzen zur Folge.

12. Kann die Bundesregierung erklären, warum sie einerseits den Anteil der kapitalgedeckten Altersvorsorge ausbauen will, den Arbeitnehmern andererseits aber den finanziellen Spielraum zum Ausbau einer kapitalgedeckten Alterssicherung nimmt, indem sie ein Modell favorisiert, das die Arbeitnehmer zwingt, einen Teil ihrer Lohnzuwächse in die „Tariffonds“ zur Finanzierung der „Rente mit 60“ abzuführen?

Die Entscheidung, ob und auf welche Weise Lohnbestandteile zeitlich befristet für den Ausgleich von Rentenabschlägen und/oder für den Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge verwendet werden, obliegt ausschließlich den Tarifvertragsparteien. Von daher kann keine Rede davon sein, dass die Bundesregierung Arbeitnehmer dazu „zwingen“ würde, Teile etwaiger Lohnzuwächse zur Finanzierung der „vorgezogenen Tarifrente“ abzuführen.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der erneuten Mahnung zu maßvollen Lohnabschlüssen im Herbstgutachten der Wirtschaftsforschungsinstitute die Aussicht, dass die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften solche maßvollen Tarifabschlüsse trotz der zusätzlichen Beiträge an die „Tariffonds“ akzeptieren?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Gewerkschaften das in der Vergangenheit gezeigte Augenmaß auch bei tarifvertraglichen Vereinbarungen zu einer „vorgezogenen Tarifrente“ bewahren werden.

14. Sollen die Mittel aus den „Tariffonds“ nach Auffassung der Bundesregierung auch genutzt werden, um eine eigenständige kapitalgedeckte Säule der Alterssicherung aufzubauen?

Wie zu Frage 12 ausgeführt, obliegt die Entscheidung, für welche Zwecke Lohnbestandteile bzw. künftige Lohnerhöhungen verwendet werden, in erster Linie den Tarifvertragsparteien. Die Bundesregierung würde es jedoch begrüßen, wenn sich die Tarifvertragsparteien über das bisherige Maß hinaus der Aufgabe eines Aufbaus einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge annehmen würden.

15. Wie steht die Bundesregierung zu der Aussage von Prof. Dr. Rürup, dass das Modell der „Rente mit 60“ gesamtwirtschaftlich zwar zu weniger Arbeitslosen, aber dennoch zu einem Rückgang der Beschäftigung führe?

Entscheidungen über Aufbau oder Abbau von Arbeitsplätzen werden von den Unternehmen vor allem in Abhängigkeit von der Auslastung und von künftigen

Markchancen und nicht von der Einführung einer „vor gezogenen Tariffrente“ getroffen.

16. Wie will die Bundesregierung bei Einführung der „Rente mit 60“ sicherstellen, dass auch ältere Arbeitnehmer im Erwerbsleben verbleiben können?

Die im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit vertretenen drei Seiten sind sich einig, dass im Falle der Einführung einer „vorgezogenen Tariffrente“ durch die Tarifvertragsparteien kein älterer Arbeitnehmer deshalb gezwungen sein wird, aus dem Arbeitsleben vorzeitig auszuscheiden.

17. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung von Experten, wonach die schon jetzt kaum bestehende innerbetriebliche Weiterqualifizierung älterer Arbeitnehmer bei Absenkung des Rentenalters noch mehr abnimmt, obwohl sie angesichts der immer kürzeren „Halbwertszeit“ des Wissens eigentlich immer wichtiger würde?

Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung nicht angesichts der Tatsache, dass eine ständige Weiterqualifizierung auch älterer Arbeitnehmer im ureigenen Interesse der Unternehmungen liegt und diese Überzeugung zunehmend auch von den Unternehmensleitungen erkannt wird.

18. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung von Experten, wonach bei einer Absenkung des Rentenalters ältere Arbeitslose kaum mehr eine Chance auf Wiedereinstellung haben und die Wiedereingliederung von Frauen nach Ablauf ihrer Familienphase sich erschweren wird?

Nein.

19. Gibt es in anderen Ländern der Europäischen Union bereits Erfahrungen mit dem Modell der „Tariffonds“?

In den Staaten der EU gibt es keine Erfahrungen mit dem Modell der Tariffonds; diese Aussage beruht auf den Ergebnissen einer Botschaftsumfrage und einer Auswertung des vorhandenen Informationsmaterials.

20. Ist die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 27. Oktober 1999 auf die Frage des Abgeordneten Dr. Reinhard Göhner, ob die Bundesregierung beabsichtige, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine von den Tarifpartnern flankierte „Rente ab 60“ auch ohne Einverständnis darüber im Bündnis für Arbeit zu schaffen, so zu verstehen, dass die Bundesregierung auch für den Fall einer fehlenden Einigung im Bündnis für Arbeit die „Rente mit 60“ einführen will?

Die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher auf die entsprechenden Fragen des Abgeordneten Dr. Reinhard Göhner erlauben aus-

weislich des Protokolls zur Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 27. Oktober 1999 keineswegs die in der Frage enthaltene Schlussfolgerung.

In diesem Zusammenhang sei erneut darauf hingewiesen, dass die Einführung einer „vorgezogenen Tarifrrente“ nicht auf V eranlassung der Bundesregierung erfolgt, sondern die Einigung der jeweiligen Tarifvertragsparteien voraussetzt.

21. Welche Gründe hatte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dafür, zunächst nur mit einem Partner des Bündnisses für Arbeit Gespräche über eine von den Tarifvertragsparteien flankierte „Rente mit 60“ aufzunehmen?

Das von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester, mit dem Vorsitzenden der IG-Metall, Klaus Zwickel, am 13. Oktober 1999 geführte Gespräch war nicht Teil des Bündnisprozesses. Die Mitgliedschaft einer Person in der Spitzenrunde des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit kann schließlich nicht bedeuten, dass einem Mitglied der Bundesregierung bilaterale Gespräche mit dieser Person verwehrt sind.

22. Wann und zu welcher Gelegenheit (Datum, Ort, Fundstelle) haben der Bundeskanzler und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erklärt, dass die vorgeschlagene „Rente mit 60“ nicht zu finanzieren sei
23. Aufgrund welcher finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen war der Bundeskanzler und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bis zum September 1999 der Auffassung, dass die von der IG-Metall vorgeschlagene „Rente mit 60“ nicht finanzierbar sei
24. Aufgrund welcher veränderten wirtschaftlichen, finanziellen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen sind der Bundeskanzler und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung entgegen früheren Stellungnahmen nun der Auffassung, dass die von der IG-Metall vorgeschlagene „Rente mit 60“ doch finanzierbar sei

Den Fragen 22 bis 24 liegt ein elementares Missverständnis zugrunde. Ein vorzeitiges Ausscheiden im Alter von 60 Jahren zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht finanzierbar und deshalb auch nicht gewollt. Dies von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester, und der Bundesregierung von Anfang an vertretene und mehrfach wiederholte Auffassung wurde in den Medien mitunter verkürzt und damit sinnentstellend wiedergegeben, wonach die „Rente mit 60“ nicht finanzierbar sei.

25. Warum hält die Bundesregierung an der Einführung einer „Rente mit 60“ fest, obwohl die Arbeitgeberverbände die Einführung einer „Rente mit 60“ als unerträgliche Belastung des Bündnisses für Arbeit bezeichnen?

Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 20 sei wiederholt, dass die Einführung einer „vorgezogenen Tarifrrente“ eine von den Tarifvertragsparteien und nicht von der Bundesregierung zu entscheidende Frage ist.

